

# Ausländerbeschäftigung 2023

## BOV-Leitartikel



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)  
Ing. Manfred Kohlfürst, Präsident BOV (re)

Drittstaatsangehörige dürfen in Österreich grundsätzlich nur mit Beschäftigungsbewilligung (zu beantragen beim regionalen AMS) und gültigem Visum (zu beantragen bei der österreichischen Botschaft bzw. dem österreichischen Konsulat im Heimatstaat) beschäftigt werden. EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer sind Österreichern gleichgestellt, sodass diese Personen ohne Bewilligung und Visum beschäftigt werden dürfen. Für Informationen zur Rot-Weiß-Rot-Karte für Stammmitarbeiter wird auf die November-Ausgabe 2022 des Besseren Obst verwiesen.

Laut Information des Arbeitgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien sieht das Ausländerbeschäftigungsgesetz folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft vor:

### STAMMSAISONIER-REGELUNG NEU

Personen, die in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren in zumindest drei Kalenderjahren in der Land- und Forstwirtschaft jeweils mindestens drei Monate befristet beschäftigt waren, können sich bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft registrieren lassen. Diese seit dem 1. Oktober 2022 geltende „dynamische“ Regelung führt dazu, dass in jedem Jahr neue Saisonarbeitskräfte als Stammsaisoniers registriert werden können. Für diese Personen können Beschäftigungsbewilligungen außerhalb

der Kontingente erteilt werden und diese sind auch nicht auf die Kontingente anzurechnen. Betriebe, die ab Geltung der neuen Stammsaisonier-Regelung Beschäftigungsbewilligungen für langjährig beschäftigte Saisoniers beantragen, werden entsprechend einer Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft seitens des AMS auf die Möglichkeit der Registrierung hingewiesen. Für Stammsaisoniers erhält der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgeber sind für eine maximale Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Für Stammsaisoniers, die bereits in den vorangegangenen drei Jahren im Rahmen von Kontingenten im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Beschäftigungsbewilligungen für eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten erteilt werden. Bei der Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

### STAMMSAISONIER-REGELUNG ALT

Personen, die über mehrere Saisonen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 als Stammsaisoniers registrieren lassen. Zur maximalen Dauer der Beschäftigung ist auf die Stammsaisonier-Regelung Neu zu verweisen. Auch bei der Beschäftigung von Stammsaisoniers nach der Altregelung ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

### SAISONARBEITSKRÄFTE ÜBER DIE KONTINGENTREGELUNG

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft erlässt jedes Jahr eine Verordnung, die die zahlenmäßigen Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft sowie die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer regelt.

### KONTINGENT FÜR SAISONIERS

Für das Jahr 2023 ist das Kontingent mit 3.060 Plätzen festgelegt. Das Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

<i>Burgenland:</i>	45
<i>Kärnten:</i>	249
<i>Niederösterreich:</i>	550
<i>Oberösterreich:</i>	1.164
<i>Salzburg:</i>	31
<i>Steiermark:</i>	553
<i>Tirol:</i>	331
<i>Vorarlberg:</i>	72
<i>Wien:</i>	65
<i>Gesamt:</i>	3.060

### KONTINGENT FÜR ERNTEHELFER

Das Kontingent für Erntehelfer ist mit 119 Plätzen festgelegt und verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

<i>Burgenland:</i>	11
<i>Kärnten:</i>	7
<i>Niederösterreich:</i>	20
<i>Oberösterreich:</i>	10
<i>Salzburg:</i>	4
<i>Steiermark:</i>	59
<i>Tirol:</i>	5
<i>Vorarlberg:</i>	0
<i>Wien:</i>	3
<i>Gesamt:</i>	119

### BEDARFSSCHWANKUNGEN

Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten, sodass die für die Bundesländer festgelegten Grundkontingente in Saisonspitzen um maximal 30% überschritten werden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der beim AMS anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. Als saisonale Spitzenmonate gelten für die Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September. In Oberösterreich gelten davon abweichend die Monate April, Mai, Juni, Juli und August als Spitzenmonate.

**DAUER DER BESCHÄFTIGUNGS-  
BEWILLIGUNGEN**

Beschäftigungsbewilligungen entsprechend der Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2023 dürfen ab 1.1.2023 erteilt werden. Die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen kann in das Folgejahr hineinreichen. Für Saisoniers dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw. die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer dürfen für maximal 6 Wochen erteilt werden.

Bis zur Gesamtdauer von neun Monaten kann einem Saisonarbeiter auch eine weitere Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden. Eine weitere Beschäftigungsbewilligung muss nicht unmittelbar an die vorangegangene anschließen, mehrwöchige Unterbrechungen sind möglich. So ist es beispielsweise zulässig, den Neun-Monatsrahmen auf zwei Blöcke aufzuteilen.

Sowohl im Verlängerungsfall als auch bei der Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist darauf zu achten, dass ein gültiges Visum vorliegt.

**Achtung:** Die Verlängerung des Visums im Inland ist nur bei durchgängiger Beschäftigung und noch aufrechtem Visum möglich.

Für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeits-

kräfte ist bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen aber auch im Verlängerungsfall ein freier Kontingentsplatz nicht erforderlich.

Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von neun Monaten innerhalb von 12 Monaten erteilt werden. Dieses Kriterium wird bei der Beantragung geprüft, indem vom beantragten Beschäftigungsende 12 Monate rückgerechnet wird.

**Info**

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Experten der Landwirtschaftskammer bzw. der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft.

<https://www.lko.at/beratung>

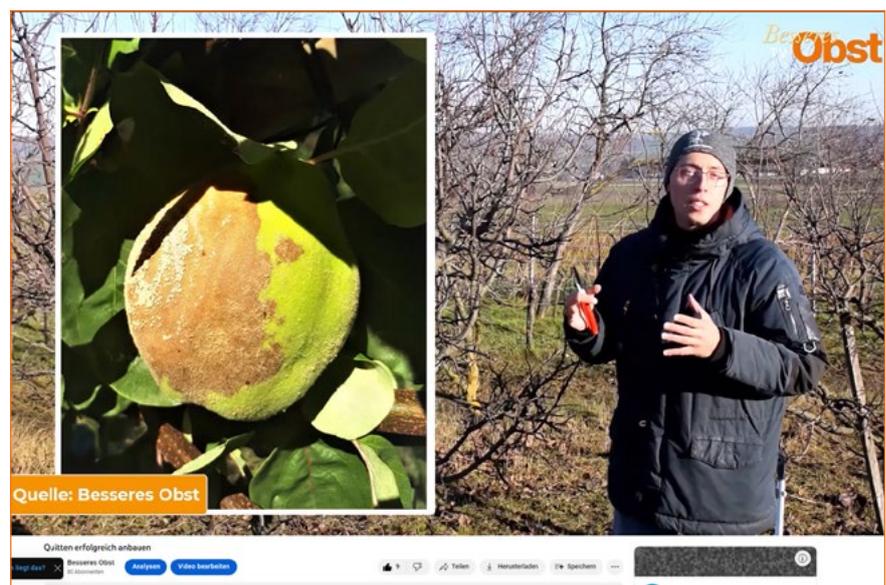
# Neue Videos für Besseres Obst

Finden Sie uns auf YouTube!

Das Team von Besseres Obst freut sich über eine neue fachliche Kooperation mit Dominik Schreiber. Als Obstbauer und Betreiber einer Baumschule hat er viel praktische Erfahrung im Obstbau – eine hervorragende Ergänzung zu den Inhalten von Forschenden und ExpertInnen in unserer Zeitschrift.

Gemeinsam werden wir mit Dominik Schreiber in nächster Zeit Themen rund um den Obstbau – teilweise zu Artikeln aus Besseres Obst, aber auch zu neuen spannenden Aspekten – aufgreifen und in Form kurzer Videos für Sie aufbereiten.

Das erste Video dieser Kooperation zum Thema Quitten zeigt bereits wie fruchtbar unsere Zusammenarbeit ist. Wir hoffen Sie schauen rein und natürlich freuen wir uns über Kommentare, Feedback und Likes!



Homepage: <https://www.besseres-obst.at/video.html>  
 YouTube: <https://www.youtube.com/@besseresobst4548>